



Merkblatt für den Einbau eines Gartenwasserzählers (Zwischenzähler):

Allgemeines

Es können ausschließlich Wassermengen von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet werden z.B. bei der Bewässerung von Gärten. Schwimmbecken, Pools und Planschbecken dürfen nicht über den Gartenwasserzähler befüllt werden, da das gebrauchte Wasser über den Schmutzwasserkanal entsorgt werden muss. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen kann durch die Messung eines gesonderten Wasserzählers (Gartenwasserzähler) erfolgen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Der Einbau des Zählers ist vom Grundstückseigentümer selbst zu beauftragen und erfolgt auf seine eigenen Kosten.

Einbauvorschriften

Der/ die Antragsteller/in ist verpflichtet den geeichten Wasserzähler durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen des Wasserfachs setzen zu lassen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Gartenwasserzähler darf nur nach der Hauptwasserzähleranlage installiert werden.
- Der Gartenwasserzähler muss im Inneren des Hauses, in einem frostsicheren Bereich und in der Zuleitung zur außenliegenden Zapfstelle fest installiert werden. Zapfstellen, die im Inneren des Gebäudes oder über einem Waschbecken mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal bzw. an einem an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Ablauf liegen, sind nicht zulässig!
- Der Gartenwasserzähler ist Bestandteil einer Wasserzähleranlage. Diese besteht (gemäß DIN 1988-200) in Fließrichtung gesehen aus: Absperrarmatur, Wasserzähler, längenveränderliches Ein- und Ausbaustück, Rückflussverhinderer und Absperrarmatur mit Entleerungsventil sowie einem Wasserzählerbügel als Wandhalterung.
- Der Gartenwasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und über eine gültige Eichfrist verfügen. Die Eichung ist bei Neuanschaffung eines Kaltwasserzählers in der Regel für 6 Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist vor Ablauf der Eichgültigkeit verantwortlich für den Austausch des Zählers.
- Vor Inbetriebnahme der Gartenwasserzähleranlage und bei Wechsel des Gartenwasserzählers ist die Gartenwasserzähleranlage, die nach aussen führende Zuleitung und die Zapfstelle durch Mitarbeiter des Flecken Aerzen abzunehmen und durch Verplombung gegen unberechtigten Ausbau des Gartenwasserzählers zu sichern. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Absetzung der Kanalgebühren.

Der Einbau erfolgt nach der DIN 1988 Teil 100-600 und DIN EN 1717.



Anmeldung

Der Einbau des Zwischenzählers ist dem Flecken Aerzen mitzuteilen. Das entsprechende Formular (siehe Homepage Flecken Aerzen) ist von dem/der Antragsteller/in auszufüllen und unterschrieben beim Flecken Aerzen abzugeben. Nachdem diese Mitteilung vorliegt, wird der Zwischenzähler durch Mitarbeiter der Wasserversorgung abgenommen und verplombt. Hierbei wird der Zählerstand aufgenommen. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme werden die Kanalgebühren abgesetzt. Für die Abnahme entsteht eine Gebühr in Höhe von 17,50 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Abmeldung

Sollte der Zwischenzähler abgemeldet bzw. nicht mehr benötigt werden, muss dies dem Flecken Aerzen, mit einem Foto des Zwischenzählers sowie dem ausgefüllten Formular „Zählerwechsel-Neueinbau/ Ausbau“, mitgeteilt werden.

Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden.

Beispiel:

Herr Mustermann hat von seinem Installateur ein Angebot für einen Zählereinbau inklusive Zähler in Höhe von 100 € bekommen. Hinzu kommen die Kosten für die Abnahme des Zählers in Höhe von 18,73 €. Alle 6 Jahre fallen erneut Kosten für den Austausch des Zählers nach Eichgesetz und die Abnahme an.

Beispielrechnung:

Installation und Zähler:	100,00 €
Abnahme des Zählers:	18,73 €
Schmutzwassergebühr ab 01.01.2024:	4,67 €/m ³
Eichfrist:	6 Jahre



$$\begin{aligned} \text{Gesamtkosten } 118,73 \text{ €} : 6 \text{ Jahre} &= 19,79 \text{ € Kosten p.a.} \\ 19,79 \text{ €} : 4,67 \text{ € (aktueller Gebührensatz)} &= 4,24 \text{ m}^3 \text{ p.a.} \end{aligned}$$

In diesem Fall hat Herr Mustermann die Kosten für den Einbau des Zwischenzählers erst dann wieder durch die abzusetzenden Kanalgebühren eingespart, wenn er 4,24 m³ (= 4.240 Liter) pro Jahr über den Gartenwasserzähler verbraucht.

Meldeverfahren

Am Ende des Jahres bekommen Sie im Rahmen der regulären Jahresablesung eine Ablesekarte übersandt, mit der Sie den Zählerstand des Hauptzählers und des Zwischenzählers melden müssen.



Landkreis Hameln-Pyrmont:

Hinweise zur Poolbefüllung von der Unteren Wasserbehörde

Mit Beginn der warmen Jahreszeit werden wieder zahlreiche private Gartenpools in Betrieb genommen. Rechtzeitig vor dem ersten Sprung in den heimischen Pool gibt die Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont ein paar hilfreiche Tipps zur richtigen Befüllung sowie zur Entsorgung des abgedadeten Wassers.

Poolanlagen dürfen ausschließlich mit Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz befüllt werden. Die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen oder Wasser aus Oberflächengewässern zur Poolbefüllung ist nicht zulässig.

Da Poolwasser durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert und somit zu Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird, ist es als Schmutzwasser der jeweiligen kommunalen Kläranlage zu zuleiten. Hierfür sind Abwassergebühren zu entrichten, die zusammen mit den Trinkwassergebühren erhoben werden, so dass eine Befüllung ausschließlich über die Trinkwasserversorgung erfolgen darf.

Separat vorhandene Außenzapfstellen oder Zweitanschlüsse, die mit einem zusätzlichen Wasserzähler betrieben werden, sind daher ebenfalls nicht für eine Poolbefüllung zulässig. Diese dürfen lediglich für die Gartenbewässerung oder etwa als Tränkwasser für das Vieh genutzt werden.

Für die Befüllung größerer Poolanlagen wird die Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger empfohlen.

Die Entleerung des Pools hat nach den Vorgaben der jeweiligen Abwassersatzung ausschließlich über den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu erfolgen.

Torsten Röpke, Leiter des Umweltamtes beim Landkreis Hameln-Pyrmont, weist abschließend darauf hin, dass „jegliche Einleitung von genutztem Poolwasser in ein Gewässer oder die Bewässerung des Gartens mit dem abgedadeten Wasser wasserrechtlich nicht zulässig ist.“

Bürgerinnen und Bürger können sich hinsichtlich weiterer Fragen zu diesem Thema auch gern direkt an die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont oder der Stadt Hameln wenden.

Kontakt
Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Telefon: 05151 903-0
Fax: 05151 903-1502